

In diesen Tagen berät das Verfassungsgericht zunächst intern über das Gesetz, mit dem die „Spezielle Justiz für den Frieden“ (Abk. JEP = Übergangsjustiz) geschaffen werden soll. In der Öffentlichkeit ist Kritik laut geworden, die Übergangsjustiz könne de facto zu Straflosigkeit führen, weil Strafen ausgesetzt werden sollen, solange ein Verurteilter politische Ämter oder Mandate innehat.

*Auch aus dem internationalen Strafgerichtshof (span. Abkürzung: CPI) ist ähnliche Kritik zu vernehmen. SEMANA hat dazu ein Interview mit **Kai Ambos** geführt. Ambos ist Professor für Internationales Strafrecht an der **Universität Göttingen**, Generaldirektor des Zentrums für lateinamerikanisches Straf- und Strafprozessrecht (CEDPAL) sowie Richter im speziellen Tribunal für Kosovo.*

„Die Staatsanwältin spricht nicht im Namen des gesamten CPI“

(8.11.2017)

Frage:

Vor einigen Tagen versandte die Staatsanwältin beim Internationalen Strafgerichtshof ein Dokument mit Anmerkungen zum Gesetz über die Spezielle Justiz für den Frieden. Ist es üblich, dass die Anklagebehörde des CPI so aktiv an der internen Debatte in einem Land teilnimmt?

Antwort:

Das Verfassungsgericht hat Staatsanwältin Bensouda zur Stellungnahme eingeladen, sozusagen als Freund und Helfer, also agiert sie nicht aus eigenen Motiven, sondern auf ausdrückliche Einladung des kolumbianischen Gerichts.

F:

Wie in allen ihren Interventionen betont die Staatsanwältin die Verantwortlichkeit der Befehlshaber. Sie versichert, wie das Gesetz jetzt formuliert sei, könne das zu bildende Tribunal für den Frieden sich als machtlos darin erweisen, das internationale Gewohnheitsrecht auf militärische Chefs anzuwenden. Was will sie damit sagen?

A:

Die Staatsanwältin, die natürlich nicht im Namen des ganzen CPI spricht, hegt gewisse Besorgnisse bezüglich der in Artikel 24 des Gesetzes anzutreffenden Definition der Befehlsverantwortung. Generell glaubt sie, dass diese Norm zu kurz greift verglichen mit der international üblichen Formulierung, vor allem im Hinblick auf die vom Vorgesetzten effektiv ausgeübte Kontrolle und sein Wissen um von seinen Untergebenen begangene Verbrechen.

F:

Die Staatsanwältin warnt, beim Thema militärische Befehlsgewalt könnte es dazu kommen, dass Verantwortlichkeiten ungeahndet blieben. Was versteht die Staatsanwältin darunter, wenn sie von Straflosigkeit in der JEP spricht?

A:

Es macht sie besorgt, dass die sehr enge Auslegung der Befehlsverantwortung im Gesetz Straflosigkeit erzeugen könnte, weil es viel schwieriger und vielleicht sogar unmöglich werden könnte, bestimmte Vorgesetzte im Rahmen der JEP zu verurteilen, die nach Ansicht der Staatsanwältin aber vom CPI durchaus verurteilt werden könnten.

F:

Hat sie recht?

A:

Zunächst ist es wichtig festzustellen, dass die Berufungskammer des CPI sich noch nicht zum Thema Befehlsverantwortung geäußert hat. Das wird sie bald tun im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba (früherer Präsidentschaftskandidat und Warlord DR Kongo), das von der Staatsanwältin ebenfalls erwähnt wird. Weiterhin stimme ich mit der Staatsanwältin darin überein, wenn sie zu Artikel 24 anmerkt, dass dieser eine viel restriktivere Definition von Befehlsverantwortung enthält als das international übliche Konzept, speziell in Bezug auf Artikel 28 des Statuts von Rom. Sie hat recht bezüglich ihrer Auffassung zur subjektiven Notwendigkeit, wenn sie darauf hinweist, dass in Artikel 24 des Gesetzentwurfs die Kenntnis von Verbrechen Voraussetzung für eine gegebene Vorgesetztenverantwortung ist, während Artikel 28 des Statuts von Rom diese bereits bei einer gegebenen Nachlässigkeit eines Vorgesetzten („er hätte es wissen müssen“) unterstellt. Noch komplizierter ist, welche Kontrollpraktiken der Vorgesetzte anwendete oder hätte anwenden müssen.

F:

Und wie?

A:

Auch wenn Artikel 24 durchaus einige Restriktionen enthält (so Kontrolle entsprechenden Verhaltens, Respektieren zugewiesener Verantwortungsbereiche, rechtlich gültige Zuständigkeit zur Erteilung von Befehlen), ist die internationale Rechtsprechung in dieser Hinsicht durchaus nicht so klar. Tatsächlich geht es im Fall Bemba um die korrekte Interpretation des Begriffs „Effektive Kontrolle“ durch Vorgesetzte, und hierüber ist beim Berufungsgericht des CPI ein Rechtsdisput im Gang. Mit anderen Worten ist also die internationale Rechtslage komplizierter und dynamischer als die Staatsanwältin es unterstellt.

F:

Im Konzept der Staatsanwältin finden sich auch Überlegungen zur Behandlung von besonders schweren Verbrechen im Friedensprozess. Im Dokument wird behauptet, die Anwendung dieser Maßnahmen auf Verhaltensweisen, welche nach internationalem Recht Verbrechen darstellen, stehe in direktem Widerspruch mit Ziel und Zweck des Statuts von Rom. Sehen auch Sie dieses Risiko?

A:

Diese Kritik ist eher punktuell. Die Staatsanwältin bezieht sich auf das Amnestiegesetz (Gesetz 1820 aus 2016) und kritisiert, in Artikel 23 beschränke es das Verbot von Amnestien (oder des Verzichts auf Strafverfolgung) auf „schwere“ oder „systematisch begangene“ Kriegsverbrechen. Dies schafft ein Spannungsverhältnis zum internationalen Recht, denn nach letzterem besteht eine Verpflichtung zur Strafverfolgung aller Kriegsverbrechen, die in Artikel 8 des Statuts von Rom aufgeführt sind, unabhängig davon, ob sie systematisch begangen wurden. Die Einschränkung in §1 von Artikel 8 („Teil eines Planes“ oder „Verübung in großer Zahl“) dient lediglich zur Ausrichtung der Zuständigkeiten des CPI, schränkt jedoch die Verpflichtung der nationalen Strafjustizbehörden zur Verfolgung nicht ein.

F:

Schließlich führt das Konzept der Staatsanwältin an, es existiere eine Mehrdeutigkeit in der JEP hinsichtlich der „aktiven maßgeblichen Beteiligung“. Danach könnte das dazu führen, dass Personen, die eine entscheidende Rolle bei Verbrechen spielten, Straffreiheit erlangen könnten. Worauf bezieht sich diese Behauptung?

A:

Dieser Punkt bezieht sich auf die Zuständigkeit der JEP für sog. „Dritte“, also gemäß Artikel 16 des Gesetzes auf Personen, die, ohne Teil bewaffneter Gruppen gewesen zu sein, „in direkter oder indirekter Weise zur Ausführung von Delikten im Rahmen des Konflikts beigetragen haben könnten“. Für diese Personen gilt selbstverständlich gleichfalls das Verbot einer Amnestie. Nach Artikel 16, Absatz 2, dürfen die Organe der JEP keine Amnestie auf diese Personen anwenden, falls sie einer „aktiven oder bestimmenden Beteiligung“ an nach internationalem Recht nicht amnestierbaren Verbrechen schuldig befunden werden. Der Artikel 16 versteht unter „bestimmender Beteiligung“ eine wirkungsvolle und entscheidende Aktion einer solchen Person bei der Ausführung derartiger Straftaten.

Die Staatsanwältin befürchtet, diese Definition sei zu eng gefasst und könnte zu vielen „Dritten“ den Weg in die Amnestie eröffnen. Allerdings glaube ich, die Staatsanwältin versteht nicht richtig, dass Artikel 16 in erster Linie die Zuständigkeiten der JEP regelt. Nur weil diese „Dritten“ da hineinkommen, kommt die Frage nach ihrer Amnestierbarkeit überhaupt auf. Dafür zuständig ist das entsprechende Organ der JEP, welches das volle Recht hat, Ausschlussregelungen in Artikel 16;2 auszulegen.

F:

Glauben Sie, das Verfassungsgericht wird solche Empfehlungen in sein Urteil einfließen lassen?

A:

Ja, aber eben als das, was sie sind, nämlich Empfehlungen, nicht als harte Rechtsprechung. Die Staatsanwaltschaft ist nicht das Gericht, und noch weniger steht sie für die Positionen der Verteidigung. Die Staatsanwaltschaft vertritt bestimmte Positionen, die natürlich in Betracht zu ziehen sind, aber das Verfassungsgericht ist vor allem anderen der kolumbianischen Verfassung verpflichtet sowie dem internationalen Recht in seinen konstitutionellen Teilen.